

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „2. Planänderung für den Kiessandtagebau Röderau-Bobersen“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31. Mai 2016 präzisiert am 27. September 2017**

**Vom 28. Januar 2019**

Die Holcim Deutschland GmbH, Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg hat am 31. Mai 2016, präzisiert am 27. September 2017, die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Röderau-Bobersen“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 4. Februar 1999, geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 5. Januar 2007 bereits planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet eine geringfügige Änderung der Fortführung des Abbaus im Tagebau Röderau-Bobersen in den Abbaufeldern II – IV als Nachfolgelagerstätte für den Tagebau Zeithain. Die Produktionskapazität von 800 kt/a soll auf zirka 1,3 Mio. t/a erhöht werden. Die Abbaudauer verringert sich von 35,5 Jahren auf 23 Jahre. Die bereits früher genehmigte Errichtung einer Aufbereitungsanlage und ein schienengebundener Abtransport im Tagebau Röderau-Bobersen werden nicht umgesetzt. Für die Rohstoffaufbereitung sollen nunmehr die bestehenden Tagesanlagen und die Aufbereitungsanlage des benachbarten Tagebaus Zeithain genutzt werden. Für den Rohstofftransport vom Tagebau Bobersen-Röderau zur Aufbereitungsanlage ist die Errichtung einer Bandanlage mit Bandrücken über die Straßen K 8575 und S 88 vorgesehen. Zur Gewährleistung der Rohstoffbereitstellung für die Aufbereitungsanlage ist die Gewinnung im Drei-Schicht-Betrieb (Montag 06:00 Uhr bis Samstag 18:00 Uhr) vorgesehen. Mit der Planänderung wird das Verfüllkonzept geändert. Der Abraum aus Abbaufeld IV soll in den Tagebau Zeithain (Verkipfung/Verspülung) verbracht werden. Mit dem Abraum der Abbaufelder III und II wird das Abbaufeld IV vollständig verfüllt.

Die Planänderung beinhaltet die vollständige Verfüllung des Abbaufeldes IV. Damit verlagert sich die ursprünglich für das Abbaufeld I vorgesehene Teilverfüllung auf das Abbaufeld IV. Mit der Vollverfüllung des Abbaufeldes IV verlagert sich die Ersatzaufforstung von Abbaufeld I auf Abbaufeld IV. Eine weitere Ersatzaufforstung erfolgt extern (1.505 ha). Insgesamt umfasst die Erstaufforstung im gesamten Änderungsvorhaben zusätzlich zirka 2,1 ha Wald und die Inanspruchnahme zusätzlich zirka 7 ha Wald. Die Änderung der Wiedernutzbarmachung beinhaltet im Abraumkonzept eine Vollverfüllung im Feld IV und damit einen Verzicht auf ein Restgewässer. Die beantragte Planänderung beinhaltet die Schaffung von Straßenanschlüssen für das Abbaufeld IV an die K 8575 und jeweils für die Abbaufelder III/II an die S 88. Als Bestandteil der früheren Planungen ändert sich bei der Gewässerherstellung die Größe des in Abbaufeld I entstehenden Gewässers von 3,0 ha auf 15,63 ha.

In Verbindung mit der am 1. Dezember 2014 eingereichten Tischvorlage zur Abstimmung über den Verfahrensablauf bei der Aufnahme der Gewinnungstätigkeit, dem Leseexemplar 2. Änderung zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Röderau-Bobersen vom 31. Mai 2016 beantragte die Holcim Deutschland GmbH die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Aufgrund des Verfahrensbeginnes (1. Dezember 2014 beziehungsweise 31. Mai 2016) wurde damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Daher sind gem. § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) für dieses Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 und 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. sowie gemäß § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. zu dem Ergebnis kam, dass die Änderungen seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Februar 1999 keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- o Antrag auf „Planänderung zum RBP Röderau-Bobersen“ vom 27. September 2017
- o Unterlage C: Unterlagen zur Vorprüfung des Vorhabens auf Umweltverträglichkeit vom 30. August 2017 (30 Seiten, Fugro Germany Land GmbH)
- o Unterlagen zur Vorprüfung des Vorhabens auf Umweltverträglichkeit vom 27. November 2018 (32 Seiten, Fugro Germany Land GmbH)
- o Anlage A 3-1, 2. Änderung RBP, Vorhabensplanung vom 11. Dezember 2018 (Fugro Germany Land GmbH)
- o Zeichnung A0-2856-18.A, Straßenquerung, zuletzt geändert 4. Oktober 2018 (Schiffswerft Oberelbe, Bad Schandau)
- o Geräuschimmissionsprognose für das Kieswerk der Holcim mit Kiessandgewinnung im Tagebau Röderau-Bobersen vom 14. November 2018 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH)
- o Gutachterliche Stellungnahme; Hydrogeologische Auswirkungen der Vorhabensänderung Kiessandtagebau Röderau-Bobersen vom 11. Dezember 2018 (Fugro Germany Land GmbH)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2, 1. Teilsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die Änderung eines Vorhabens einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu prüfen war, ob die geplante Kapazitätserhöhung im Abbau, das zeitlich geänderte Arbeitszeitregime, die verlagerte Verfüllung/Verspülung von lagerstätteneigenem Material, die Inanspruchnahme von Wald und die geänderte Lage und teilweise geänderte Größe der Restgewässer nach § 3e Satz 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. eine wesentliche Änderung darstellt, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dabei sind auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens berücksichtigt worden.

Mit den vorgesehenen Änderungen bleibt die Vorhabensidentität (Gesamtkonzept) gewahrt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dieselben.

Durch die geplanten Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die Planänderung stellt insbesondere geringfügige Eingriffe in den Boden dar, welche jedoch nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden können. Die geänderte Lage der nach dem Kiesabbau verbleibenden Gewässerflächen führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne vom § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 28. Januar 2019

Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter